



Zahl: 851-0/2016/GR/STh

Baldramsdorf, 27.09.2016

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Baldramsdorf vom 27. September 2016, Zahl: 851-0/2016/GR/STh mit der die Kanalgebühren und Gebühren für den gemeindeeigenen Wasserzähler ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung).

Gemäß § 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 3/2015, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage der Gemeinde Baldramsdorf werden Kanalgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (3) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler werden Wasserzählergebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage der Gemeinde Baldramsdorf ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage der Gemeinde Baldramsdorf ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler der Gemeinde Baldramsdorf für die Feststellung der Abwassermenge ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten. Die Wasserzählergebühr ist nicht zu entrichten, wenn der Wasserzähler auch für die Ermittlung des Wasserverbrauchs nach dem Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz, K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt

in der Fassung des Gesetzes, LGBl.Nr. 85/2013, herangezogen wird. Gleiches gilt, wenn die Verpflichtungen nach dem Bundesgesetz vom 05. Juli 1950 über das Maß- und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz - MEG), BGBl. Nr. 152, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 148/2015, nachweisliche von der (jeweiligen) Wassergenossenschaft übernommen werden.

- (4) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Baldramsdorf vom 07.07.2000 Zahl: 851-0/20000/Wa, festgelegten Entsorgungsbereich.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Bauwerk oder die befestigte Fläche mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (3) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt je Bewertungseinheit (ISD Anlage zum K-GKG) Euro 79,60 (inkl. 10% USt).

§ 4

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr ist für die tatsächliche Inanspruchnahme jener Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 5 dieser Verordnung.
- (3) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser, d.h. dass 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m³ Abwasser gleichgestellt wird.
- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen.
- (5) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 5

Höhe des Gebührensatzes

Der Gebührensatz beträgt je m³ Euro 1,80 (inkl. 10 % USt.).

§ 6 Wasserzählergebühr

Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr Euro 13,00 (inkl. 10 % USt).

§ 7 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage Baldramsdorf angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

§ 8 Festsetzung

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungsgebühr hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl.42/2010, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 85/2013, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Der Betrag wird jeweils am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.
- (3) Die Benützungsgebühren und Wasserzählergebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen.
- (4) Für die Ermittlung der Benützungsgebühren ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30 September jeden Kalenderjahres).
- (5) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9 Vorauszahlung

- (1) Für die Benützungs- und die Wasserzählergebühr sind dreimal jährlich Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Benützungsgebühr des Vorjahres zu leisten.
- (2) Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige am 15. Jänner, 15. April und 15. Juli.
- (3) Bei der erstmaligen Vorauszahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Vorauszahlung auf Grund einer Schätzung gem. § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961.

**§ 10
Fälligkeit**

Die Kanalgebühren, die Wasserzählergebühr und die Vorauszahlungen sind jeweils mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides bzw. der Lastschriftanzeige fällig.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Baldramsdorf vom 25. Juni 2007, Zl.: 851-0/2007/GR/Wa, mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.



Der Bürgermeister:


(Ing. Mag. Gerber Heinrich)

Angeschlagen am: 28.09.2016

Abgenommen am: 12.10.2016